

**Teilnahmebedingungen „STRIPES -  
Vielfliegerprogramm der  
Condor Flugdienst GmbH“**

**Stand**

**04. März 2026**





**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Anbieter, Geltungsbereich und Sonderaktion zur Einführung (04. März 2026 bis 30. Juni 2026) .....3

§ 2 Teilnahme an Stripes .....3

§ 3 Statusstufen und -vorteile, Qualifikationszeitraum .....4

§ 4 Qualifizierende Flüge .....5

§ 5 Änderung der Teilnahmebedingungen .....6

§ 6 Beendigung der Teilnahme .....7

§ 7 Haftung .....8

§ 8 Datenschutz .....8

§ 9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....8





## **§ 1 Anbieter, Geltungsbereich und Sonderaktion zur Einführung (04. März 2026 bis 30. Juni 2026)**

- 1.1 Anbieter und Vertragspartner des STRIPES Vielfliegerprogramms („STRIPES“ oder das „Programm“) ist Condor Flugdienst GmbH, An der Gehespitz 50, 63263 Neu-Isenburg, Deutschland („Condor“).
- 1.2 Diese Teilnahmebedingungen gelten für die Teilnahme an STRIPES sowie für die Vergabe von Statusstufen und der damit verbundenen Nutzung von Leistungen („Status-Vorteile“).
- 1.3 Vom 04. März 2026 bis einschließlich 30. Juni 2026 findet eine Sonderaktion zur Einführung des Programms statt. Es gelten abweichende einmalige Aktionsbedingungen: Teilnehmende, die innerhalb des Aktionszeitraums (04. März 2026 bis einschließlich 30. Juni 2026) fünf (5) qualifizierende Flüge gemäß § 4 absolvieren, erreichen einen SILVER Status ab dem 01.07.2026. Für einen GOLD Status ab dem 01.07.2026 genügen zehn (10) qualifizierende Flüge, davon mindestens zwei (2) in der bei Buchung bestätigten Business Class. Eine nachträgliche Anerkennung von Flügen gemäß 4.7 ist im Rahmen dieser Sonderaktion ausgeschlossen. Weitere Informationen zur Sonderaktion können <https://www.condor.com/de/fliegen-geniessen/condor-partner/vielfliegerprogramme/stripes.jsp> entnommen werden. Im Übrigen gelten die nachstehenden Teilnahmebedingungen.
- 1.4 Abweichende Bedingungen der Teilnehmenden finden keine Anwendung.

## **§ 2 Teilnahme an STRIPES**

- 2.1 Teilnahmeberechtigt sind natürliche Personen, die mindestens das gesetzlich erforderliche Mindestalter besitzen (grundsätzlich 16 Jahre; sofern nationale Vorschriften ein höheres Mindestalter vorsehen, ist dieses maßgeblich). Bei Minderjährigen ist für einen wirksamen Vertragsschluss die Vertretung durch bzw. vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2.2 Jede Person darf nur ein STRIPES-Teilnahmekonto eröffnen und führen. Mehrfachkonten können zum vollständigen Ausschluss von der Teilnahme an STRIPES führen. Das Eröffnen von Mehrfachkonten stellt einen wichtigen Grund im Sinne von § 6.3 dar.
- 2.3 Firmen- oder Sammelkonten, also Konten, in denen die Buchungen mehrerer Personen gesammelt werden (z.B. Familienmitglieder oder Arbeitnehmer eines Unternehmens etc.), sind ausgeschlossen und führen zum Ausschluss der Teilnahme an STRIPES.



- 2.4 Für die Teilnahme und Nutzung an STRIPES fallen keine Entgelte an. Der Vertrag über die Teilnahme an STRIPES kommt durch Registrierung über die hierfür vorgesehenen Online-Plattform und Zurverfügungstellung der persönlichen Servicekartenummer (Annahme) durch Condor zustande.
- 2.5 Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Teilnahme an STRIPES besteht nicht. Condor kann ohne Angabe von Gründen die Zulassung zur Teilnahme verweigern.
- 2.6 Zur Durchführung von STRIPES werden die Flugbuchungen der Teilnehmenden bei Condor unter einer Kundennummer registriert (Flugkonto). Die Teilnehmenden erhalten in regelmäßigen Abständen eine Mitteilung über ihren Flugkontostand, die auch elektronisch sein kann. Im Rahmen dieser Programmkommunikation kann Condor ihnen Werbung für eigene Leistungen (z.B. für qualifizierende Flüge und damit im Zusammenhang stehende eigene Zusatzleistungen) zusenden.

### **§ 3 Statusstufen und -vorteile, Qualifikationszeitraum**

- 3.1 Im Rahmen von STRIPES können verschiedene Vielfliegerstadien erreicht werden. Der jeweilige Vielfliegerstatus richtet sich nach der Anzahl der absolvierten, qualifizierenden Flüge (siehe dazu § 4) der Teilnehmenden in einem vorgegebenen Zeitraum. Daneben können zeitlich begrenzte Sonderaktionen weitere Möglichkeiten zur Erlangung eines Vielfliegerstatus einräumen.
- 3.2 Mit jedem Vielfliegerstatus gehen unterschiedliche Status-Vorteile einher. Nähere Informationen zu den Qualifikationskriterien und den Qualifikationszeiträumen, zur zeitlichen Dauer eines Vielfliegerstatus sowie den damit verbundenen Vorteilen werden in den STRIPES Kommunikationsmedien z.B. unter <https://www.condor.com/de/fliegen-geniessen/condor-partner/vielfliegerprogramme/stripes.jsp> dargestellt.
  - 3.2.1 Status-Vorteile gelten nur für den Inhaber des STRIPES Passes in Verbindung mit einem gleichlautenden Passagiernamen auf dem Flugschein. Sie können nicht zurückgegeben werden, sind nicht umtauschbar, nicht übertragbar und können nicht gegen Bargeld, Gutscheine oder andere Prämien eingelöst werden.
  - 3.2.2 Status-Vorteile gelten auf von Condor durchgeführten Flügen, nämlich den kontinentalen Flügen (Flugnummernkreis DE1-1999), interkontinentalen Flügen (Flugnummernkreis DE2000-2999) sowie City-Flügen (Flugnummernkreis DE4000-DE4499). Zur Klarstellung: Status-Vorteile gelten nicht für Codeshare-Flüge, Vollcharterflüge (Flugnummernkreis DE3000-DE3999), Sonderflüge (DE8000-DE9999) sowie Zu- und Abbringerflüge, die nicht von Condor



durchgeführt werden.

- 3.2.3 Die Nutzung von Statusvorteilen von STRIPES in Kombination mit Leistungen anderer interner oder externer Vielflieger-, Bonus- oder Vorteilskartenprogramme (z.B. Condor Cards) ist nicht möglich. Welches Programm für einen Flug zur Anwendung kommt, bestimmt die bei Abflug in der Buchung (sog. Passenger Name Record (*Fluggastdatensatz*), kurz: PNR) hinterlegte Mitgliedsnummer. Nach Durchführung des Fluges ist ein Wechsel des zugeordneten Programms ausgeschlossen.
- 3.3 Condor behält sich das Recht vor, die Gewährung von Status-Vorteilen einzuschränken, z.B. aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder bei Sonderaktionen.
- 3.4 Werden die Voraussetzungen für den Erhalt eines Vielfliegerstatus innerhalb einer Qualifikationsperiode nicht erfüllt, verlieren die Teilnehmenden diesen Status. Nähere Informationen zu etwaigen, daraus resultierenden Herabstufungen können den STRIPES Kommunikationsmedien z.B. unter <https://www.condor.com/de/fliegen-geniessen/condor-partner/vielfliegerprogramme/stripes.jsp> entnommen werden.
- 3.5 Die im Rahmen des Programms gewährten Prämien, Statusvorteile und sonstigen Vergünstigungen können – abhängig von der individuellen steuerlichen Situation der Teilnehmenden – einen geldwerten Vorteil darstellen. Condor führt keine Pauschalversteuerung gemäß § 37a EStG durch. Teilnehmende sind selbst verpflichtet, etwaige steuerliche Pflichten zu prüfen und zu erfüllen. Eine steuerliche Beratung durch Condor erfolgt nicht. Condor speichert Transaktions- und Einlösedaten ausschließlich zur Programmdurchführung. Eine automatische Übermittlung an Finanzbehörden erfolgt nicht. Auf Anfrage kann der Condor den Teilnehmenden eine Übersicht über den monetären Gegenwert der gewährten Leistungen zur Verfügung stellen.

#### **§ 4 Qualifizierende Flüge**

- 4.1 Qualifizierende Flüge sind ausschließlich Flüge, die von Condor selbst durchgeführt werden und eine „DE“-Flugnummer im Bereich DE0001–DE2999 oder DE4000–DE4499 tragen. Die Teilnehmenden müssen diese Flüge persönlich angetreten haben. Nicht als qualifizierende Flüge gelten Codeshare-Flüge (DE Marketingflugnummer), Vollcharterflüge (Flugnummernkreis DE3000–DE3999), Sonderflüge (Flugnummernkreis DE8000–DE9999), Zu- und Abbringerflüge, sofern sie nicht von Condor selbst durchgeführt werden, sowie alle Flüge, die nach Zugang oder Ausspruch einer Kündigung gemäß § 6 absolviert werden. Maßgeblich für den Qualifikationszeitraum ist das Flugdatum, nicht das Buchungsdatum.



- 4.2 Der bei der Programmregistrierung angegebene Teilnehmername und der Name auf dem Flugticket bzw. der Bordkarte müssen für eine Qualifikation übereinstimmen.
- 4.3 Flüge, die zu Sondertarifen, z.B. zu Industry-Discount Tarifen o.ä. (ID, AD, EE, PEP) erworben werden, gelten nicht als qualifizierende Flüge.
- 4.4 Für die Zählung von Flugbewegungen sowie für die Gewährung von Status-Vorteilen muss die Servicekartennummer bis spätestens 48 Stunden vor Abflug im Buchungssystem hinterlegt werden.
- 4.5 Bei Rückgängigmachung (Stornierung, Umbuchung) einer Flugbuchung, die als qualifizierender Flug gutgeschrieben wurde, sowie bei Fehlbuchungen und Missbrauch (z.B. das Führen mehrerer Teilnehmerkonten) behält sich Condor das Recht zur Stornierung der entsprechenden Gutschrift vor. Im Falle von Missbrauch bleiben das Recht zur Kündigung der Programmteilnahme sowie das Recht, weitergehende Ansprüche gegen die Teilnehmenden, einschließlich Schadensersatz, geltend zu machen, unberührt.
- 4.6 Absolvierte Flüge werden, basierend auf dem geplanten Abflugdatum (lokale Abflugzeit), jeweils innerhalb eines Qualifikationszeitraums gezählt. Nach Ablauf dieses Zeitraums beginnt die Zählung erneut. Wird innerhalb dieses Qualifikationszeitraums eine neue Statusstufe erreicht oder die bestehende Stufe der Teilnehmenden bestätigt, bleibt sie bis zum Ende des darauffolgenden Qualifikationszeitraums gültig. Die Statusstufenzugehörigkeit endet automatisch, wenn die Erhalt-Voraussetzungen am Ende des Qualifikationszeitraums nicht erfüllt sind.
- 4.7 Auf Anfrage können qualifizierende Flüge, bei denen in der Buchung keine Servicekartennummer hinterlegt wurde, innerhalb von zwei (2) Monaten nach der Inanspruchnahme der Flugleistung nachträglich anerkannt werden. Ein Anspruch auf nachträgliche Anerkennung besteht nicht. Nähere Informationen zur Abwicklung können den STRIPES Kommunikationsmedien z.B. unter <https://www.condor.com/de/fliegen-geniessen/condor-partner/vielfliegerprogramme/stripes.jsp> entnommen werden.
- 4.8 Für die Statusqualifikation ist ausschließlich die bei der Buchung ausgewählte und von Condor bestätigte Beförderungsklasse maßgeblich. Nachträgliche Änderungen der Beförderungsklasse – insbesondere durch kostenpflichtige oder -freie Upgrades z.B. bei Check-in, am Gate oder an Bord – führen nicht zu einer Änderung der ursprünglich gebuchten Beförderungsklasse und bleiben für die Statusqualifikation unberücksichtigt.

## § 5 Änderung der Teilnahmebedingungen

- 5.1 Condor behält sich vor, STRIPES bzw. diese Teilnahmebedingungen zu ändern, soweit



dies erforderlich ist, um

- 5.1.1 das Programm an technische, rechtliche oder organisatorische Entwicklungen anzupassen,
  - 5.1.2 Missbrauch zu verhindern, oder
  - 5.1.3 neue Leistungen einzuführen oder bestehende Leistungen zu ändern oder einzustellen.
- 5.2 Änderungen oder Einschränkungen von Programmleistungen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen, länderspezifischer rechtlicher Vorgaben (z. B. Sanktions- oder Embargoregelungen) oder gerichtlicher bzw. behördlicher Entscheidungen zwingend erforderlich sind, begründen keine Schadensersatzansprüche gegen Condor. Unberührt bleibt die Haftung von Condor für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; gleiches gilt für zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz).
- 5.3 Über wesentliche Änderungen, insbesondere solche, die sich auf bestehende Statusvorteile oder Teilnahmevoraussetzungen auswirken, informiert Condor die Teilnehmenden in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail oder über die STRIPES Kommunikationsmedien z.B. unter <https://www.condor.com/de/fliegen-geniessen/condor-partner/vielfliegerprogramme/stripes.jsp>).
- 5.4 Die Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen gelten als genehmigt, wenn Teilnehmende nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Bei wesentlichen oder nachteiligen Änderungen haben Teilnehmende das Recht, die Teilnahme jederzeit mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderung zu beenden.

## **§ 6 Beendigung der Teilnahme**

- 6.1 Teilnehmende können die Programmteilnahme jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch Mitteilung in Textform ordentlich kündigen. Verfügen Teilnehmende zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung über einen Vielfliegerstatus, behält der/die Teilnehmende diesen mit allen Vorteilen bis zu der aktuellen Gültigkeitsperiode.
- 6.2 Condor kann Teilnehmenden gegenüber, die Teilnahme mit einer Frist von vier (4) Wochen ohne Angabe von Gründen ordentlich kündigen. Verfügen Teilnehmende zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung über einen Vielfliegerstatus, behalten sie diesen mit allen Vorteilen bis zu der aktuellen Gültigkeitsperiode. Für diesen Zeitraum gelten die



Teilnahmebedingungen weiterhin, soweit sie den bestehenden Vielfliegerstatus betreffen.

- 6.3 Condor hat das Recht, Teilnehmenden aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. 6.2 berührt dieses Recht nicht.
- 6.4 Flüge, die nach Ausspruch einer Kündigung durchgeführt werden, gelten nicht mehr als qualifizierend im Sinne dieser Teilnahmebedingungen. Eine Verlängerung des bestehenden Status oder der Erwerb einer höheren Statusstufe nach diesem Zeitpunkt ist ausgeschlossen. Haben Teilnehmende die Voraussetzungen für eine neue Statusstufe bereits vor Ausspruch der Kündigung vollständig erfüllt, wird diese Statusstufe nach den jeweils gültigen Programmregeln noch einmalig vergeben.

## **§ 7 Haftung**

Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

## **§ 8 Datenschutz**

- 8.1 Condor verarbeitet die personenbezogenen Daten der Teilnehmenden zur Durchführung des Programms, zur Statusermittlung, zur Erbringung der Status-Benefits sowie zu personalisierter Kommunikation gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a), lit. b) und lit. f) DSGVO.
- 8.2 Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Teilnehmenden im Rahmen von STRIPES sind den Datenschutzhinweisen der Condor Flugdienst GmbH, abrufbar unter: <https://www.condor.com/de/hilfe-kontakt/datenschutzerklaerung.jsp>, zu entnehmen.

## **§ 9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 9.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.2 Soweit Teilnehmende Verbraucher sind und zwingende gesetzliche Verbraucherschutzvorschriften des Wohnsitzlandes der Teilnehmenden für diese vorteilhaftere Regelungen enthalten, gelten diese Regelungen unabhängig von der Wahl deutschen Rechts.
- 9.3 Sind Teilnehmende Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland oder einem anderen Land innerhalb des EWR, können sie Ansprüche nach eigener Wahl sowohl vor dem zuständigen Gericht am eigenen Wohnsitz als auch vor dem zuständigen Gericht am Unternehmenssitz von Condor geltend machen.
- 9.4 Wenn Condor ihre Rechte gegen Teilnehmende als Verbraucher mit Wohnsitz in



Deutschland oder einem anderen Land des EWR durchsetzen möchte, kann Condor das nur vor den zuständigen Gerichten am Wohnsitz der Teilnehmenden tun. Im Übrigen können Teilnehmende auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem weiteren Ort, an dem eine gesetzliche Zuständigkeit besteht, gerichtlich in Anspruch genommen werden.

- 9.5 Soweit Teilnehmende Kaufleute sind, so ist der Gerichtsstand Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Gleiches gilt, sofern Teilnehmende keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland und keinen Wohnsitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben.